

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 137/2021 vom 26. Mai 2021

### Corona: Einigung auf digitales Covid-Zertifikat der EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

— nunmehr haben sich das Europäische Parlament, die portugiesische Ratspräsidentschaft und die EU-Kommission am 20. Mai 2021 auf ein digitales Covid-Zertifikat der EU geeinigt.

Mit der Verordnung wird ein Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung der Nachweise für entweder eine Covid-19-Impfung, negative Testergebnisse oder eine Genesung festgelegt, um die Freizügigkeit während der Covid-19-Pandemie für EU-Bürger und in einem Mitgliedstaat sich rechtmäßig aufhaltende Drittstaatsangehörige zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten hatten sich bereits am 22. April 2021 auf Leitlinien für technische Spezifikationen geeinigt. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung:

- **Zertifikate (Art. 3):**

Das digitale Covid-Zertifikat gilt zur Bescheinigung einer Covid-19-Impfung, eines negativen Testergebnisses (PCR oder Antigen) oder einer Genesung nach einem positiven PCR-Testergebnis. Das Zertifikat gilt nicht für Selbsttests. Die Mitgliedstaaten stellen die Zertifikate in digitaler Form und/oder in Papierform gebührenfrei in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und auf Englisch aus.

- **Impfzertifikate (Art. 5):**

Das Zertifikat gilt für in der EU zugelassene Impfstoffe. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie Impfzertifikate für andere Impfstoffe ebenso anerkennen.

- **Freizügigkeitsbeschränkungen (Art. 10):**

Die Mitgliedstaaten können sich das Recht vorbehalten, über Freizügigkeitsbeschränkungen – wie weitere Testverpflichtungen oder Quarantäne – zu entscheiden. Sie sollen aber grundsätzlich darauf verzichten, es sei denn, dass diese Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendig und verhältnismäßig sind. Falls ein Mitgliedstaat weitere Maßnahmen einführt, soll er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber 48 Stunden im Voraus informieren.

- **Personenbezogene Daten (Art. 5, 6, 7 und Annex):**

Das Zertifikat soll Identitätsangaben, Informationen zum Impfstoff/durchgeführten Test/frühere SARS-CoV-2-Infektion und Zertifikatsmetadaten beinhalten. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke des Abrufs und der Überprüfung der Informationen verarbeitet und nicht länger als erforderlich – und in keinem Fall länger als die Gültigkeit des Zertifikats oder der Anwendungsdauer der Verordnung – gespeichert werden.

- **Nachweise von Drittstaaten (Art. 7a):**

Die Mitgliedstaaten dürfen Zertifikate für Personen ausstellen, die in einem Drittstaat mit einem in der Verordnung anerkannten Impfstoff geimpft wurden.

- **Übergangsphase (Art. 14):**

Den Mitgliedstaaten wird eine sechswöchige Übergangsphase ab dem 1. Juli 2021 für die Ausstellung der Zertifikate gewährt. Während der Übergangsphase sollen die Mitgliedstaaten solche Nachweise anerkennen, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen.

- **Inkrafttreten und Anwendung (Art. 15):**

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und wird ab dem 1. Juli 2021 für zwölf Monate angewendet.

**Weiteres Vorgehen:**

Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres wird über das Verhandlungsergebnis am 26. Mai 2021 abstimmen. Die Abstimmung im Plenum ist für den 9. Juni 2021 vorgesehen.

**Bewertung der BDA:**

*Die schnelle Einigung zum digitalen Covid-Zertifikat der EU ist ein sehr erfreuliches Ergebnis. Das Zertifikat kann dazu beitragen, die grenzüberschreitende Arbeitnehmermobilität und Dienstleistungserbringung zu erleichtern und Beschränkungen an den Binnengrenzen abzubauen. Die gegenseitige Anerkennung kann für die Praxis einen großen Stellenwert haben. Nun ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten soweit wie möglich auf weitere Freizügigkeitsbeschränkungen – wie in der Verordnung festgelegt – verzichten und sich auf die Ausstellung und Anerkennung der Zertifikate technisch vorbereiten.*

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel